

Herzlich willkommen zum zweiten SoS-Vorlesungs-Newsletter des LS Hefendehl!

## I. News aus der Lehre

### < Kriminologie >

Gestern der Paradigmenwechsel in der Kriminologie in Gestalt des Labeling approach. Keine Suche nach den Kriminalitätsursachen mehr, sondern die Analyse der Kriminalisierung durch die Instanzen sozialer Kontrolle. Die beschriebene bunt gemischte Zuhöreremenge ertrug diese neue Sichtweise mit großer Gelassenheit. Hatte sie eine derartige ungleiche Zuschreibung des Etiketts „kriminell“ schon immer befürchtet, war ihr dieser Paradigmenwechsel schon lange bekannt oder gar schnurz, sah sie die Ausführungen von RH als hinzunehmenden Ausfluss der Wissenschaftsfreiheit? RH grübelt und hofft auf das Forum (s.u. IV.).

### < Nachklapp zum Seminar im WS, das im Sommer stattfand >

In den Regionalspalten ist es noch immer ein Thema. Großhennersdorf hat das Ereignis des Jahres hinter sich gebracht. Unser Seminar! Ja, es war schon etwas Spannung zu spüren - verbarg sich doch hinter den Themen eine gewaltige rechtspolitische Brisanz. Ein „Sicherheits“seminar. Eigentlich eine gute Sache, die Sicherheit. Doch fühlten wir uns wohl allesamt nach dem Seminar unbehaglich: eben wegen der Sicherheit.

Denn eines ist insgesamt klar geworden: Ausgangspunkt unserer Gesellschaftsordnung ist die Freiheit. Die Gewährung von Sicherheit kann nur auf Kosten der Freiheit gehen. Je mehr Sicherheit wir also geboten bekommen, um so mehr verlieren wir unsere Freiheit. Als Paradebeispiele können die Themen Organisierte Kriminalität und Kommunale Sicherheit erwähnt werden.

Natürlich zuckt man zusammen, wenn man den Begriff Organisierte Kriminalität hört, man denkt an Auftragsmorde etc. Das dagegen - vorbeugend - etwas gemacht werden muss, scheint einsichtig. Schnell ist man bereit, dem Staat ein wirksames Instrumentarium zur Verfügung zu stellen. Doch sollte man tunlichst nicht fragen, was denn eigentlich Organisierte Kriminalität ist. Man würde erschrecken! Die gemeinsame Bund-Länder-„Kommission“ hat eine Definition aufgestellt, die sich nur marginal von dem Begriff der „Bande“ (StGB) unterscheidet. Ja, auch die drei Dresdner, die sich als Karstadt-Jeans-Klauer zusammengeschlossen haben, können u.U. als Organisierte Kriminalität gewertet werden.

Gut, könnte man sagen, was sind schon Definitionen, nur Schall und Rauch. Mitnichten! Mittels dieses schillernden Begriffs (im Hintergrund) werden der staatlichen Gewalt Eingriffsbefugnisse in grundrechtlich geschützte Bereiche gewährt. Es schlackern einem die Ohren. Als Stichwort soll der sog. große Lauschangriff genügen. Dass nun auch in Sachsen der Verfassungsschutz die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität als originäre Aufgabe wahrnehmen soll, ist schlicht lächerlich und staatsrechtlich nur mit Amputationen zu begründen.

Geradezu grotesk wird es, wenn man - wie wir im Seminar - vergleichend die Erscheinungsformen der italienischen Mafia hinzuzieht. Eine „Insiderin“, weil Italienerin, führte uns in die wahren Erscheinungsformen Organisierter Kriminalität ein.

Nicht anders das Bild im kommunalen Sektor. Oft werden kommunale Probleme nicht wahrgenommen. Man interessiert sich allenfalls für Landespolitik, wenn einem das nicht schon zu provinziell ist. Doch wurde man durch dieses Seminar auch im kommunalen Bereich sensibilisiert. Die Überwachung von öffentlichen Plätzen durch private Sicherheitsdienste, die (scheinbar) selber gar nicht wissen, welche Befugnisse sie nun konkret haben und vor allem: welche nicht, die Beseitigung von öffentlichen Plätzen durch Errichtung privater Einkaufsstrassen, die dann per („Ver-“)Ordnung nur noch dem Einkauf dienen, sind ernsthafte und ungeklärte Probleme, die uns aber alle konkret treffen!

Über all dies und noch viel mehr - der Rahmen hier gibt es nicht her, über alles zu berichten - wurde diskutiert. Natürlich waren die Themen anspruchsvoll, natürlich haben wir keine Patentlösung entwickeln können - aber die Gesamtmaterie als problematisch einzustufen und zu analysieren, ist machbar gewesen und stellt ein gutes Seminarergebnis dar. Übrigens, auch mit überstaatlichen Einrichtungen haben wir uns beschäftigt. IStGH und Europol können aber längst nicht als die „Wunderwaffen“ betrachtet werden, wie es in der Politik versucht wird, uns zu verkaufen. Rechtsstaatliche Defizite müssen aufgedeckt und beseitigt, nicht aber auf internationalen Parkett in Kauf genommen werden. Alles in allem müssen wir aufpassen, es gilt die Freiheit zu erhalten. Sicherheit ja, aber nicht um jeden Preis. Ein weiterführendes Seminar bietet sich also geradezu an ...

< Arbeitsgemeinschaften zum Strafrecht >

Schwer ist es, am Donnerstag späten Nachmittag, frühen Abend noch Studierende zu begeistern. Letzte Woche war auch noch Gründonnerstag, wer war da nicht schon in Gedanken in den Osterferien? PS hatte zunächst überlegt, die Strafbarkeit von Osterhasen, die ihre Eier so verstecken, dass sie keiner finden kann, zu prüfen; KB hielt diesem Vorschlag entgegen, dass die neuere Forschung davon ausgeht, dass der Osterhase kein Mensch, sondern ein Unternehmen sei, Unternehmen aber noch nicht in Deutschland selbständig strafbar seien.

PS, der eher an Fabeltiere gedacht hat und Parallelen zur mittelalterlichen Gesellschaftskritik aufgemacht hat, entschloss sich, in dieser Zeit zu bleiben und andere Überreste dieser Zeit in der AG zu diskutieren: die Folter. Eine gute Wiederholung von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen incl. Irrtümer auf sämtlichen Ebenen. Der richtige Stoff zum Nachlesen über die Osterferien. Ob die Lösung überzeugt hat, wird die Zukunft zeigen. Der Osterhase kann aber erst mal noch frei herumlaufen.

< Seminar im SoS; anonymes Schrei nach studentischer Solidarität: Hilfe, nehmt uns Themen ab! >

Im Sommersemester 2003 bietet PD Degener ein Blockseminar zu den Wahlfachgruppen 10/11 mit kriminologischen, jugendstrafrechtlichen, sanktionsrechtlichen und strafprozessualen Themen an - Termin: 16.7.03., von den angebotenen 14 Themen sind bisher schon 6 vergeben!!

Na und? Werdet Ihr fragen, soll damit gedroht werden, dass die restlichen 8 Themen so gut wie vergriffen seien und damit ein Großteil der 2000 TU-Juristen in die Röhre schauen müsste?

Nein, im Gegenteil! Die Chancen, auch einmal an einem Seminar teilzunehmen, sind so gut wie nie! Eine Mehrfachbelegung der Themen wäre kein Problem. Also, wo liegt denn das Problem?

In der ersten Seminarvorbesprechung haben wir, die 6 Anwesenden, als weitere tägliche Seminarvorbesprechungen bis zur endgültigen Vergabe aller Themen angedroht wurden, uns dazu verpflichtet, ein zweites oder gar drittes Referat zu übernehmen, wenn sich in der Folgezeit keine weiteren Interessenten melden sollten.

Wer möchte auf einem solchen zugegebenermaßen übereifrigen Versprechen schon gern sitzen bleiben?

Deshalb unser Schrei, für den uns der Newsletter freundlicherweise unentgeltlich die Spalten geöffnet hat: Hilfe, nehmt uns Themen ab!

Übersicht über bereits vergebene und noch zu vergebende Themen:

1. Die typischen Abweichungen der Kriminalitätsdarstellung in Medien von der „realen Kriminalität“ (Thema vergeben)
2. Beispiele und Strukturen sog. symbolischer Strafgesetzgebung (Thema vergeben).
3. Zum Sozialprofil und „Psychogramm“ des Wirtschaftskriminellen
4. Zu den Spannungsfeldern zwischen dem Jugendstrafrecht und dem Präventionsinteresse des Erziehungsgedankens (Thema vergeben)
5. Rechtsstaatliche und kriminalpolitische Probleme der jugendstrafrechtlichen „Diversion mit Intervention“
6. Zum Jugendarrest: Sozialmerkmale der Arrestanten und Wirkungen des Vollzuges (Thema vergeben)
7. Rechtliche und kriminalpolitische Probleme der Arbeitsleistung im Jugendstrafvollzug
8. Zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe
9. Der kriminalpolitische Streit um den Wert der kurzen Freiheitsstrafe
10. Strafzumessungsprobleme bei der Verhängung der Geldstrafe, speziell bei der Bemessung der Tagessatzhöhe, § 40 II StGB
11. Rechtliche Probleme der Sicherungsverwahrung, § 66 StGB (Thema vergeben)
12. Der „Haftgrund“ der „Schwere der Tat“, § 112 III StPO (Thema vergeben)
13. Die sachliche Reichweite von strafprozessualen Beweisverwertungsverböten.
14. Ausgewählte Probleme der strafprozessualen Absprachenpraxis

In vorausseilender Dankbarkeit: 6 anonyme Workaholics

## II. News aus der Forschung

< StGB - Rechtsprechungsreport >

Strafrecht aus den Zeitschriften StV, NStZ, wistra, JZ, - Monate März und April 2003

BGH NStZ 2003, 141 ff.

Der BGH legt die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Unterlassens von Mitgliedern des Politbüros des ZKs der SED für vorsätzliche Tötung von Flüchtlingen durch Grenzsoldaten der DDR sowohl nach dem Recht der DDR als auch der Bundesrepublik Deutschland dar.

BGH NStZ 2003, 146 ff.

Das Opfer kann auch dann arg- und wehrlos im Sinne von Heimtücke beim Mord sein, wenn der Täter ihm zwar offen feindselig entgentritt, das Opfer die Gefahr aber erst im letzten Moment erkennt, so dass es sich nicht wehren kann. Maßgebend ist die Lage bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs. Abwehrversuche, die das durch einen überraschenden Angriff in seinen Verteidigungsmöglichkeiten behinderte Opfer im letzten Moment unternommen hat, stehen der Heimtücke nicht entgegen.

BGH NStZ 2003, 149 ff.

Bei der Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB reicht es aus, wenn der Tod des Opfers Folge der Verletzungshandlung ist; der sog. erfolgsqualifizierte Erfolg ist also möglich, sofern sich im Tod des Opfers die spezifische Todesgefahr verwirklicht. Da der Tod nicht eigenhändig verwirklicht werden muss, kann er auch Mittätern zugerechnet werden. Im konkreten Fall hatte das Opfer nach einer Hetzjagd in Todesangst eine Glastür eingetreten und sich beim Durchsteigen Verletzungen zugezogen, an denen er verblutete.

BGH NStZ 2003, 151

Dem Käufer von Rauschgift kann gegen den Verkäufer gem. §§ 823 II BGB i.V.m. § 263 I StGB eine Schadensersatzanspruch zustehen, wenn er durch Betrug zu einer Geldzahlung veranlasst wird, ohne das vereinbarte

Rauschgift zu erhalten. Sofern der Schadensanspruch dann mit Nötigungsmitteln durchgesetzt wird, kann dieser Anspruch der Absicht unrechtmäßiger Bereicherung im Sinne des Erpressungstatbestandes entgegenstehen.

BGH NSTZ 2003, 158 f.

In Fortführung der Entscheidung BGH NJW 2002, 2801 betont der Senat noch einmal, dass der Tatbestand der Vorteilsnahme einer Einschränkung des Anwendungsbereiches für diejenigen Fälle unterliegt, in denen es die hochschulrechtlich verankerte Dienstaufgabe des Amtsträgers ist, sog. Drittmittel für Lehre und Forschung einzuwerben, wenn das im Hochschulrecht vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde.

BGH StV 2003, 217

Solche Versuche sind nicht fehlgeschlagen, bei denen der Täter die Tat zwar nicht planmäßig ausführen, sie aber, wie er weiß, ohne zeitliche Zäsur mit den bereits eingesetzten oder anderen bereits vorhandenen Mitteln vollenden kann.

BGH wistra 2003, 99 f.

Wirkt der Hehler beim Absatz von Beute mit, die aus mehreren Vortaten stammt, handelt es sich für ihn nur um eine Tat, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Absatzhilfe ihrerseits in mehreren Handlungen erfolgte.

### III. Vergangene und kommende Events

< 175 Jahre >

Ob 175 Jahre so richtig ein Grund zum Feiern sind, sei mal dahingestellt. Aber wer möchte schon weitere 25 Jahre mit dem Jubeln warten? „Wissen schafft Brücken“ heißt das Motto und damit das Wissen noch Brücken zu schaffen hat, sind Max Rössler und Moritz Post eifrig am Sägen und wird gerade ein Autobahnzubringer quer durch das Campusgelände gebaut. Gleichsam unspektakulär versucht die Fakultät einen Nachweis ihres Profils zu präsentieren, indem sie unter dem Obertitel „Technik und Recht“ die folgenden Teilaspekte im Rahmen einer Podiumsdiskussion beleuchten möchte: Wechselwirkungen von Recht und Technik (Prof. Dr. Schulte), Patente auf Leben? (Prof. Dr. Götting), Rechtsfragen der Verwendung menschlicher Embryonen (Prof. Dr. Lege), technische Überwachung des öffentlichen Raumes (RH) sowie Weltraumschrott als Umweltproblem (Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer).

Abschließend soll die Frage gestellt werden, wie „Technik ohne Recht“ aussehen würde (Max und Moritz bitte aufgepasst). Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen am 5. Mai um 17:00 Uhr im Hörsaal 222 des Zeuner-Baus, George-Bähr-Str. 3 c.

### IV. Neues von den Webseiten

< Neues Forum online >

Schon gesehen, unser neues Forum ist online. Im neuen Gewand und mit vielen neuen Funktionen harret es nunmehr der intensiven Nutzung. Was kann man tun? Kritik äußern, über inhaltliche Fragen der Veranstaltung diskutieren, über Events berichten, das Vorgehen von Universitätsleitung und Ministerium im Hinblick auf unsere Fakultät beleuchten, usw. In anderen Fachrichtungen läuft so ein Forum wie von selbst, in Windeseile wird fundiert geklärt, was der Prof in der Vorlesung meinte, in welchem Punkt er irrte, wo man etwas nachlesen kann. Das schaffen wir auch, oder?

Martin Rosenthal sei herzlich für die Realisation gedankt! Wie oben ausgeführt, hofft RH beispielsweise auf Aufklärung der stoischen

Gelassenheit hinsichtlich des Labeling approach-Ansatzes in der Kriminologievorlesung.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

Irgendwie bitter: Von „Blau Weiß 90“ spricht auch kein Schwein mehr.

VI. Das Beste zum Schluss

Auch wenn sich die LSH-Teamleitung damit selbst ins Knie schießt: Zur Erholung nach so viel Text bzw. nach so viel nach unten Scrollen die folgende Ablenkung:

<http://games.alentus.com/games/makai/games/office.asp?id=>

Bis zum nächsten Newsletter!

Ihr Lehrstuhlteam